

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**RheinEnergie Stiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft
hier: Entsendung von Mitgliedern des Stiftungsrates**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Rat	02.02.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Siehe Anlage

Haushaltmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die GEW Köln AG hat mit Einverständnis des Rates (Beschluss vom 17.12.1998) eine Stiftung gegründet, deren Zweck in der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe besteht. Die Bezirksregierung hat die Stiftung mit Namen „RheinEnergieStiftung Jugend/Beruf, Wissenschaft“, vormals „GEW Stiftung Köln“ mit Urkunde vom 22.12.1998 genehmigt.

Organe der Stiftung sind gemäß § 7 der Stiftungssatzung der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand. Der Stiftungsrat besteht gemäß § 8 der Satzung aus max. 20 Personen. Hierzu gehören u.a.:

- der Oberbürgermeister der Stadt Köln (gem. § 8 Ziff. 2.3)
- die/der Aufsichtsratsvorsitzende der GEW Köln AG (gem. § 8 Ziff. 2.2)
- fünf Vertreter des Rates der Stadt Köln, die nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren zu bestimmen sind; die/der Aufsichtsratsvorsitzende der GEW Köln AG wird bei diesem Verfahren angerechnet (gem. § 8 Ziff. 2.9.1).

In seiner konstituierenden Sitzung am 11.12.2009 hat der Aufsichtsrat der GEW Köln AG Herrn Martin Börschel zum Vorsitzenden gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist an deren Hauptamt gebunden bzw. beträgt fünf Jahre. Für die gemäß § 8 Ziffer 2.9.1 vom Rat der Stadt Köln zu bestimmenden Mitglieder gilt § 42 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 entsprechend. Die Benennung der bisherigen Vertreter der Stadt Köln im Stiftungsrat endete somit mit der Wahlzeit des Rates. Es ist daher erforderlich, unverzüglich eine Neubesetzung der vakanten Stiftungsratssitze vorzunehmen. Wiederbenennungen sind möglich.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.